

Vereinssatzung Golfclub Worms e.V.

Stand: November 2017

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Golfclub Worms e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist die Gemeinde Hamm am Rhein.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat folgende Mitglieder
 - Mitglieder mit Spielberechtigung
 - Mitglieder in Ausbildung und Studenten
 - Mitglieder ohne Spielberechtigung
 - Fernmitglieder
 - Jugendliche Mitglieder
 - Firmenmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Fördernde Mitglieder

- 2) Mitglieder mit Spielberechtigung sind Mitglieder die ein volles Spielrecht auf unserer Golfanlage haben.

- 3) Mitglieder in Ausbildung und Studenten sind Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- 4) Mitglieder ohne Spielberechtigung sind Mitglieder die nur gegen Greenfee auf der Golfanlage spielen dürfen.
- 5) Fernmitglieder sind natürliche Personen, deren gewöhnlicher Haupt-Aufenthaltort weiter als 150 km Luftlinie vom Vereinssitz entfernt ist.
- 6) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 7) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Gesellschaften. Der Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstandes zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.
- 8) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch Ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben, sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 9) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinslage auszuüben.
- 10) Die Mitglieder der Absätze 2, 3 und 8 werden als ordentliche Mitglieder bezeichnet .

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.

- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Antragstellers, Telefonnummer, Mailadresse und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahme gesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- 3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den „Ehrenrat“ zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) der erweiterte Vorstand
- 3) die Mitgliederversammlung
- 4) der Ehrenrat
- 5) die Kassenprüfer

§ 8

Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden

- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Schatzmeister/in
 - b) dem/der Schriftführer/in
 - c) dem/der Jugendwart/in
 - d) dem/der Spielführer/in
 - e) dem/der Pressewart/in
 - f) dem/der Eventmanager/in
 - g) dem GolfPro
 - h) dem Headgreenkeeper
 - i) weitere Beisitzer

- 3) Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern einzeln vertreten.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann über Investitionen bis zu 10.000 € (zehntausend) entscheiden. Bei größeren Investitionen ist ein Mitgliederbeschluss erforderlich. Ebenso ist bei jeglichen Grundstücksgeschäften ein Mitgliederbeschluss notwendig.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist.
- 6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl des Ehrenrats

e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen; Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt

f) Bestimmung von Ehrenmitgliedern

g) Wahl von zwei Kassenprüfern

2) Die Mitgliederversammlung wird zweimal jährlich abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels E-Mail oder einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die einheitliche Einladung von Familienangehörigen, deren dem Verein letztbekannte Anschrift eine gemeinsame Anschrift ist, ist zulässig.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann mit einer kurzfristigen Einladungsfrist erfolgen.

3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

- 5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder (§ 4, Absatz 10) ab 18 Jahre und Ehrenmitglieder .
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der abstimmungsberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung.
- 2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

§11

Ausschüsse

- 1) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden.
- 2) Die Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

§12

Beiträge

- 1)
 - a) Jedes Mitglied hat einen Geldbetrag zu leisten.
 - b) Die Höhe sowie die Fälligkeit des Geldbetrages werden nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Der Geldbetrag wird vom Golfclub eingezogen.
- 3) Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 13

Datenschutz

- 1) Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlenverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen, der Mitgliedsnummer, der Vorgabe und der vorgabewirksame Spielerergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- 2) Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgabe seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.

- 3) Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Hamm e.V., Lutherstr. 14, 67580 Hamm am Rhein.